

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

vom 20. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2023)

zum Thema:

Religionsunterricht in Berlin: Art. 141 GG („Bremer Klausel“) und Art. 21 Reichskonkordat

und **Antwort** vom 7. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. November 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17111

vom 20. Oktober 2023

über Religionsunterricht in Berlin: Art. 141 GG („Bremer Klausel“) und Art. 21 Reichskonkordat

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die sogenannte „Bremer Klausel“ (Art. 141 GG) besagt, dass Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG keine Anwendung in einem Land findet, in dem am 1. Januar 1949 eine andere Regelung galt. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts gilt die sogenannte „Bremer Klausel“ auch für Berlin (Urteil vom 23. Februar 2000, Az. 6 C 5.99, BVerwGE 110, 326). Teilt der Senat diese Rechtsauffassung?

Zu 1.: Ja.

2. Besteht mit der sogenannten „Bremer Klausel“, die auch Berlin betrifft, ein Widerspruch zu den schulrechtlichen Bestimmungen des Art. 21 des Reichskonkordats? Liegt mit der „Bremer Klausel“ und deren Auswirkungen auf die Praxis des Religionsunterrichts in Berlin eine Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland vor?

Zu 2.: Nein. Als im Landesrechtsrang stehend vermag das Reichskonkordat entgegenstehendes Verfassungsrecht wie Art. 141 Grundgesetz (GG) nicht zu relativieren. Vielmehr begründet umgekehrt Art. 141 GG eine Ausnahme von Art. 21 Reichskonkordat. Vgl. dazu Dreier/Brosius-Gersdorf, 3. Aufl. 2018, GG Art. 141 Rn. 15 unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 6, 309.

3. Welche Verständigung gab es zwischen dem Land Berlin und der Katholischen Kirche/dem Vatikan in Bezug auf die Umsetzung von Art. 21 Reichskonkordat?

Zu 3.: Hierzu hat nach Erkenntnissen des derzeitigen Senats keine Verständigung stattgefunden.

Berlin, den 7. November 2023

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie